

Satzung des SV Saar 05 Tanzsport

S.V.
SAAR 05
TANZSPORT e.V.
Saarbrücken



Fassung vom 13. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Der Verein	3
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2. Vereinszweck und Aufgaben	3
§ 3. Gemeinnützigkeit	3
§ 4. Verbandsrechtliche Verpflichtungen	4
II. Mitgliedschaftsverhältnis	4
§ 5. Mitgliedschaft	4
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9. Beitragswesen	6
III. Organe	7
§ 10. Organe des Vereins	7
§ 11. Vorstand	7
§ 12. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 13. Wahl des Vorstandes	8
§ 14. Vorstandssitzungen	8
§ 15. Mitgliederversammlung	8
§ 16. Kassenprüfer	11
§ 17. Vereinsjugendversammlung	11

IV. Sonstige Bestimmungen	12
§ 18. Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen	12
§ 19. Disziplinarbestimmungen	13
§ 20. Auflösung des Vereins	13
§ 21. Sonstige Bestimmungen	14

Teil I.

Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 18.04.1905 gegründete Verein SV Saar 05 Saarbrücken e.V. (im folgenden „Gesamtverein“) hatte bisher nichtrechtsfähige Abteilungen als Untergliederung, die jetzt in eingetragene Abteilungsvereine körperschaftlich organisiert werden können. Die Tanzsportabteilung des SV Saar 05 Saarbrücken war eine solche nichtrechtsfähige Abteilung und soll nun als eingetragener Verein körperschaftlich organisiert werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll in das Vereinsregister unter dem Namen

SV Saar 05 Tanzsport

eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der **SV Saar 05 Tanzsport** ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Er fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Kinder und Jugendlichen durch die planmäßige Pflege sportlicher Betätigungen.

Der Verein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tanzsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen offen. Er ist vom Landessportverband und dem Deutschen Sportbund sowie den Tanzsportverbänden anerkannt.

Der Verein stellt zu diesem Zwecke seinen Mitgliedern die notwendigen Sportanlagen und Trainer zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

(1) Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in den Landesfachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssports dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

(2) Gesundheitsvorsorge

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind verpflichtet, Doping jeder Art in Anwendung der **Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings** und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

Teil II. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s). Der Beitretende wird automatisch Mitglied des Gesamtvereins.

(2) Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

(3) Förderndes Mitglied

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer beitreten. Sie können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Beitrittserklärung

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter. Das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über das Beitrittsgesuch entscheidet.

(2) Wirksamkeitsvoraussetzungen

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung eingelegt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung (Mitverwaltungsrecht). Persönlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter von minderjährigen stimmberechtigten Mitgliedern ist zulässig.

(2) Personenbindung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

(3) Teilnahmerechte des Mitglieds

Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Sonstige Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Mitglieder haben den Anspruch auf Gleichbehandlung/Gleichstellung. Die Treue- und Verhaltenspflichten regelt § 18 (1).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsaustritt

Der Austritt ist zum Ende eines Quartals viermal im Jahr möglich unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist. Die schriftliche Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben werden.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des bereits fällig gewordenen Monatsbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am Quartalsende aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des jeweiligen Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

(4) Disziplinarstrafe Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet abschließend der Vorstand. Die Rechts- und Verfahrensordnung für Disziplinarverfahren wird gemäß § 18 (2) erlassen.

§ 9 Beitragswesen

(1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegehd, Kaution

Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages) und der Aufnahmegebühr sowie der Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.

(2) Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig dem Verein einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Die Mitgliederversammlung kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen.

Fördernde Mitglieder erhalten für Spenden eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass

Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen der Selbstverwaltung erhoben. Die übrigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Weitere Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Gewährung von Stundungen, Familienbeiträgen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Teil III. Organe

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Jugendversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Presse- und Jugendwart.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht dem Präsidium und dem Vorstand im Rahmen der Satzung des Hauptvereins vorbehalten sind. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Präsidiums im Hauptverein.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

1. Führung der Geschäfte des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresplanung
5. Entscheidungen über Verträge mit Trainern
6. Sportbetriebsordnung
7. Sonstige Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen regelmäßig zur Geschäftsführung stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Der Vorstand ist nach Einberufung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschluss über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung des Vereins oder nach Gesetz ergeben.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand des Vereins zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

(2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

1. wenn dies der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten
2. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

(4) Formen und Fristen der Einberufung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zur außerordentlichen Vertreterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch Bekanntmachung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit in der regionalen Tagespresse/Landesteil und/oder per Internet einzuladen. Die Einladung zu einer von einem Zehntel der Mitglieder gemäß § 15 (3) Nr. 2 verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Antrages der Mitglieder beim Vorstand erfolgen.

(5) Tagesordnung

Die Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Bericht des Vorsitzenden

4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Satzungsänderungen (sofern beantragt)
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die eingebrachten Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Die Versammlung ist zu protokollieren.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Vorstands die Leitung. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

(8) Abstimmung bei Entlastung

Bei der Abstimmung über ihre Entlastung sind Vorstandsmitglieder von der Stimmrechtsabgabe ausgeschlossen.

(9) Stimmenverhältnis bei Auflösung

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Auflösung des Vereins enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch der Bestätigung mit gleicher Mehrheit in einer spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfindenden weiteren Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit überschneidender Wahlperiode. Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Vereinsjugendversammlung

(1) Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Sie können sich zu einer Jugendversammlung konstituieren.

(2) Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.
2. Die Jugendversammlung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Persönlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Wahl ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durchführbar und erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Wahl des Jugendwartes muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Teil IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstandes für alle Einzelmitglieder verbindliche Vereinsordnungen zu verabschieden, zu ändern und wieder aufzuheben.

(2) Einzelermächtigungen

Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erlassen werden:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung mit Buchführungsorganisation, Haushaltsplanung und Jahresabschluss
3. Ordnung für die Kassen- und Rechnungsprüfung
4. Verwaltungsordnung für eine gemeinsame Organisation der Mitgliederverwaltung
5. Ehrungsordnung
6. Rechts- und Verfahrensordnung für Disziplinarverfahren
7. Sportordnung zur Regelung der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb

(3) Kollisionsklausel - Außerkraftsetzungen

Über vorläufige Ergänzungen, Anpassungen und die einstweilige Außerkraftsetzung von Vereinsordnungsbestimmungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand entscheiden, wenn es eine Benachteiligung von Einzelmitgliedern zu verhindern gilt.

(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen

Vereinsordnungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft. Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich über die Satzung und alle Vereinsordnungen zu informieren. Das gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Die Satzung und die mitgliederbezogenen Vereinsordnungen sind jedem neuen Mitglied mit der Aufnahmebestätigung auf Verlangen auszuhändigen.

§ 19 Disziplinarbestimmungen

(1) Disziplinarverstöße

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei schwerer Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen

Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sperre; zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt ein Jahr nicht übersteigen darf
4. Geldbußen bis 2500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert)
5. Ausschluss aus dem Verein

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt Beschluss gefasst werden. Zu einem Beschluss, der eine Auflösung des Vereins enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit gleichem Mehrheitsverhältnis der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abstimmt. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin, der frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung liegt.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Hauptverein bzw. den Landes-sportverband und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

(1) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.